

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 22.12.2014 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 4.12.2013, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 22.12.2014:

1. In § 26 (Grundleistung) wird der Betrag „EUR 821,10“ durch den Betrag „EUR 825,90“ ersetzt.
2. In § 27 (Ergänzungsleistung) wird der Betrag „EUR 534,90“ durch den Betrag „EUR 538,10“ ersetzt.
3. In § 47 (Ausmaß der Krankenunterstützung) wird der Betrag „EUR 31,00“ durch „EUR 32,00“ sowie der Betrag „EUR 54,50“ durch „EUR 57,00“ ersetzt.
4. *Dem § 65 wird folgender Absatz neu angefügt:*
„(20) §§ 26, 27 und 47 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 22.12.2014 treten mit 01.01.2015 in Kraft.“

Erläuterungen

ad Z. 1 und 2

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung im Grund- und Ergänzungsfonds 0,59 % betragen. Die Regelpension 2015 beträgt daher EUR 1.364,00 pro Monat.

ad Z. 3

Das Krankenstand-Taggeld, das 2012 letztmalig erhöht wurde, soll entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des VWA um 3,20% (bis zum 28. Tag) bzw. 4,60% (ab dem 29. Tag) erhöht werden. Es beträgt daher vom 1. bis 28. Tag EUR 32,00 pro Tag und ab dem 29. Tag EUR 57,00 pro Tag. Dies ohne entsprechende Beitragserhöhung.